Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. November 2001

zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien und zur Änderung des Beschlusses 2000/657/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3376)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/852/EG)

(ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 28)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Beschluss 2003/508/EG der Kommission vom 7. Juli 2003	L 174	10	12.7.2003

▼B

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. November 2001

zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien und zur Änderung des Beschlusses 2000/657/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3376)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/852/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2247/98 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 entscheidet die Kommission für jede dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent Procedure, PIC-Verfahren) unterworfene Chemikalie darüber, ob die Gemeinschaft der möglicherweise an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Einfuhr der Chemikalie zustimmt oder nicht.

(2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsarbeiten für die Abwicklung des vorläufigen PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch die am 10. September 1998 in Rotterdam unterzeichnete Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten über das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, insbesondere durch die dazugehörige Entschließung zu vorläufigen Vereinbarungen, geschaffen wurde.

(3) Das vorläufige PIC-Verfahren wurde auf zwei weitere Chemikalien — Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel — (Ethylendichlorid und Ethylenoxid) ausgedehnt, über die die Kommission von dem vorläufigen Sekretariat Informationen in Form von Leitlinien (Decision Guidance Documents, DGD) erhalten hat.

(4) Die Kommission, die als die gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, dem Sekretariat des vorläufigen PIC-Verfahrens im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Entscheidungen über Chemikalien zu übermitteln.

(5) Das vorläufige Sekretariat hat darum ersucht, dass die am PIC-Verfahren Beteiligten für die Meldung ihrer Einfuhrentscheidungen das spezielle Antwortformular für das einführende Land verwenden.

(6) Die Kommission ist verpflichtet, nach Möglichkeit auf bestehende Gemeinschaftsverfahren zurückzugreifen und darauf zu achten, dass die Antworten nicht gegen die geltenden Gemeinschaftsvorschriften verstoßen. Sie muss jedoch auch bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft den von den Mitgliedstaaten verhängten Verboten oder strengen Beschränkungen Rechnung tragen.

([1]) ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13.
([2]) ABl. L 282 vom 20.10.1998, S. 12.

▼B

(7) Die Stoffe Ethylendichlorid und Ethylenoxid sind auf Gemeinschaftsebene insbesondere durch die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, verboten worden oder unterliegen strengen Beschränkungen. Daher sollte eine endgültige Entscheidung über die Einfuhr dieser Stoffe getroffen werden.

(8) Für die Stoffe Lindan und Parathion (Ethylparathion) gelten gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [2], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/49/EG der Kommission [3] und die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten [4], die beide einen Übergangszeitraum vorsehen, während dessen die Mitgliedstaaten bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft auf nationaler Ebene Entscheidungen über Stoffe und Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, auf nationaler Ebene treffen dürfen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen.

(9) Durch die Entscheidung 2000/801/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 über die Nichtaufnahme des Wirkstoffs Lindan in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff [5] sowie durch die Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Nichtaufnahme von Parathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff [6] wurden diese Stoffe jetzt aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates gestrichen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diese Stoffe enthalten, wurden zurückgezogen. Diese Stoffe sind jedoch auch im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung von chemischen Altstoffen gemäß der Richtlinie 98/8/EG aufgeführt, und eine endgültige Entscheidung kann voraussichtlich nicht vor 2008 getroffen werden, wenn die Bewertung für die Biozid-Verwendung abgeschlossen sein wird.

(10) Die Einfuhrentscheidungen für die Pestizid-Formulierungen Lindan und Parathion (Ethylparathion) in dem Beschluss der Kommission 2000/657/EG [7], die als vorläufige Entscheidungen bis zum Erlass eines gemeinschaftlichen Beschlusses vorgelegt wurden, sollten daher entsprechend geändert werden.

(11) Die in diesem Beschluss genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates [8] eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die endgültigen Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Ethylendichlorid und Ethylenoxid werden entsprechend den in Anhang I enthaltenen Antwortformularen für das einführende Land erlassen.

---

[1] ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.
[2] ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
[3] ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 61.
[4] ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.
[5] ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 42.
[6] ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47.
[7] ABl. L 257 vom 27.10.2000, S. 44.
[8] ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

▼B

Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses 2000/657/EG wird nach Maßgabe von Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

▼B

ANHANG I

Endgültige Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Ethylendichlorid und Ethylenoxid

▼B

Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

LAND: Europäische Gemeinschaft (Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich)

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan)
1.2.	CAS-Nummer	107-06-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	Flüssigkeit

ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)

X Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

❑ Industriechemikalie

❑ Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung

ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT

3.1. X Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

3.2. ❑ Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort.

Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. ❑ Ja ❑ Nein

Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. ❑ Ja ❑ Nein

Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____

ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

X **Endgültige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus)*** ODER ❑ **Vorläufige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 3-4 aus)***

ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

5.1. X **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? X Ja ❑ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? X Ja ❑ Nein

5.2. ❑ **Zustimmung zur Einfuhr**

▼B

5.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein
5.4.	**Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf sich die endgültige Entscheidung stützt**		
	Bescheibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvoerschrift Ethylendichlorid (1,2-dichlorethan) ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Stoffe (ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3135/94 (ABl. L 332 vom 22.12.1994, S. 1) als verboten für die Verwendung als Pflanzenschutzmittel aufgeführt. Nach der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 87/181/EWG (ABl. L 71 vom 14.2.1987, S. 33) ist es verboten, alle Pflanzenschutzmittel, die 1,2-Dichlorethan als Wikstoff enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft (siehe Anschrift in Abschnitt 8)		
5.5.	**Bemerkungen** Siehe Punkte 5.3 und 5.4		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen		

ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNGE			
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**		
	Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot?	❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	❑ Ja	❑ Nein
6.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**		
6.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein

▼B

6.4.	**Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**			
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?		❑ **Ja**	❑ **Nein**
	In dem Zeitraum der Prüfung einer endgültigen Entscheidung wird folgende Verwaltungsmaßnahme getroffen:			
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung:			
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:			
6.5.	**Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**			
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:			
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:			
	Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:			
6.6.	**Bemerkungen**			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen:			

ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN
Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan) ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1), als F; R 11 — Carc. (Krebs erzeugende Wirkung) Kat.2; R 45 — Xn; R 22 — Xi; R 36/37/38 eingestuft.
R 45: Kann Krebs erzeugen. R 11: Leicht entzündlich. R 22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. R 36/37/38: Reizt Augen, Atmungsorgane und Haut.
Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan) wurde von der EG als Krebs erzeugender Stoff Kategorie 2 (wahrscheinlich Krebs erzeugende Wirkung für den Menschen) eingestuft.

ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission — Generaldirektion Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

▼**M1**

Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULARE FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: *Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen*

LAND: Europäische Gemeinschaft

(Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich)

▼**M1**

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Ethylenoxid
1.2.	CAS-Nummer	75-21-8
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
	X Pestizid ❑ Industriechemikalie ❑ Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	❑ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land	
3.2.	**X** Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. **X** Ja ❑ Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. ❑ Ja **X** Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.11.2001 _____	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
❑ **Endgültige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5)*** **ODER** **X Vorläufige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 6)***		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr** Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ❑ Ja ❑ Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ❑ Ja ❑ Nein	
5.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**	
5.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen** Diese Voraussetzungen sind: Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ❑ Ja ❑ Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie alle Einfuhren? ❑ Ja ❑ Nein	
5.4.	**Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt**	
	Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:	

▼**M1**

5.5.	**Bemerkungen**			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG				
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?		❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?		❑ Ja	❑ Nein
6.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**			
6.3.	**X Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**			
	Diese Voraussetzungen sind:			
	Für Pflanzenschutzmittel			
	Nach der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG vom 21. Juli 1986 (ABl. L 212 vom 2.8.1986, S. 33) ist es verboten, Pflanzenschutzmittel, die Ethylenoxid als Wirkstoff enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen.			
	Für Biozid-Produkte			
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen: Deutschland, Irland und Luxemburg.			
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland (nur zur Sterilisation chirurgischer Instrumente gemäß der Richtlinie 93/42/EG), Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.			
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Schweden, Vereinigtes Königreich.			
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?		**X** Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?		**X** Ja	❑ Nein

▼**M1**

6.4.	**Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**		
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	**X** Ja	❑ Nein
	In dem Zeitraum der Prüfung einer endgültigen Entscheidung wird folgende Verwaltungsmaßnahme getroffen: Ethylenoxid war verboten für die Verwendung in Pflanzenschutzmittelprodukten (Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG des Rates vom 21. Juli 1986 (ABl. L 212 vom 2.8.1986, S. 33)). Doch wurde es im Zusammenhang mit der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1) über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten identifiziert und notifiziert. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie darf es bis zum Erlass eines endgültigen gemeinschaftlichen Beschlusses im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Biozid-Produkten verwandt werden. Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2009, wenn die gemeinschaftliche Bewertung für die Biozid-Verwendung abgeschlossen sein wird. Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)		
6.5.	**Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	**Bemerkungen**		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: — Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: — Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen		

ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN	
Ethylenoxid ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: F+; R 12: (Hochentzündlich) — Karz. Kat. 2; R 45 (Krebs erzeugend Kategorie 2; Kann Krebs erzeugen) — Muta. Kat. 2; R 46 (Erbgut verändernd Kategorie 2; Kann vererbbare Schäden verursachen) — T; R 23 (Giftig: Giftig beim Einatmen) — Xi: R 36/37/38 (Reizend: Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut).	
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

▼**M1**

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Parathion
1.2.	CAS-Nummer	56-38-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
	❑ Pestizid ❑ Industriechemikalie **X** Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	❑ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land	
3.2.	**X** Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. ❑ Ja **X** Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. **X** Ja ❑ Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.11.2001	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
X Endgültige Entscheidung *(Füllen Sie Abschnitt 5)* **ODER** **❑ Vorläufige Entscheidung *(Füllen Sie Abschnitt 6)***		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	**X Keine Zustimmung zur Einfuhr** Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? **X** Ja ❑ Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? **X** Ja ❑ Nein	
5.2.	**❑ Zustimmung zur Einfuhr**	
5.3.	**❑ Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen** Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ❑ Ja ❑ Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ❑ Ja ❑ Nein	
5.4.	**Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt**	
	Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Parathion enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Parathion wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoff wurden zurückgezogen (Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001, ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)	

▼**M1**

5.5.	**Bemerkungen** Siehe Punkte 5.3 und 5.4			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG				
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?		❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?		❑ Ja	❑ Nein
6.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**			
6.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**			
	Diese Voraussetzungen sind:			
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?		❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?		❑ Ja	❑ Nein
6.4.	**Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**			
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?		❑ Ja	❑ Nein
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____			
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:			

▼**M1**

6.5.	**Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**			
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:			
6.6.	**Bemerkungen**			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen			

ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN

Parathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R 27/28 (Sehr giftig; Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

▼B

ANHANG II

Revidierte vorläufige Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Lindan und Parathion (Ethylparathion), die die in dem Beschluss 2000/657/EG der Kommission enthaltenen vorangegangenen vorläufigen Einfuhrentscheidungen ersetzen

Die in den Anhang des Beschlusses 2000/657/EG aufgenommenen vorläufigen Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Lindan und Parathion (Ethylparathion) werden durch die revidierten vorläufigen Entscheidungen in den folgenden Antwortformularen für das einführende Land ersetzt.

▼B

Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

LAND: Europäische Gemeinschaften (Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich)

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Lindan
1.2.	CAS-Nummer	58-89-9
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	

ABSCHNITTT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)

X Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

❑ Industriechemikalie

❑ Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung

ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT

3.1. ❑ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

3.2. X Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort.

Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entschuldigung. ❑ Ja X Nein

Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung X Ja ❑ Nein

Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____

ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

❑ **Endgültige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus)*** ODER X **Vorläufige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 6, S. 3-4 aus)***

ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

5.1. ❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ❑ Ja ❑ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ❑ Ja ❑ Nein

5.2. ❑ **Zustimmung zur Einfuhr**

▼B

5.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Diese Bedingungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein
5.4.	**Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt**		
	Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:		
	Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:		
5.5.	**Bemerkungen**		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen:		

ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**		
	Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot?	❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	❑ Ja	❑ Nein
6.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**		
6.3.	X **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Für Pflanzenschutzmittel		
	Es ist verboten, alle Pflanzenschutzmittel, die Lindan enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen (Entscheidung 2000/801/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 (ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 42) über die Nichtaufnahme des Wirkstoffs Lindan in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff).		
	Für Biozid-Produkte		
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich.		
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Dänemark, Finnland, Irland, Italien, die Niederlande und Schweden.		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	X Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	X Ja	❑ Nein

▼B

6.4.	**Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? **X Ja** **❑ Nein** In dem Zeitraum der Prüfung einer endgültigen Entscheidung wird folgende Verwaltungsmaßnahme getroffen: Lindan wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wurden zurückgezogen. Entscheidung 2000/801/EG der Kommission (ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 42). Lindan ist jedoch auch im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung von chemischen Altstoffen gemäß der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1) über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten aufgeführt. Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2008, wenn die Bewertung für die Biozid-Verwendung abgeschlossen sein wird. Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).
6.5.	**Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:
6.6.	**Bemerkungen**

Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		❑ Ja	❑ Nein
Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja	❑ Nein
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja	❑ Nein
Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja	❑ Nein
Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
Sonstige Bemerkungen:			

ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN

Lindan ist nach der Richtlinie 67/548/EWG Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T; R 23/24/25 — R 36/38 — N; R 50/53 (R 23/24/25: Giftig beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken. R 36/38: Reizt die Augen und die Haut. R 50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission — Generaldirektion „Umwelt"
Adresse	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

▼B

Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Anwendungen lesen

LAND: Europäische Gemeinschaften (Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich)

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Parathion
1.2.	CAS-Nummer	56-38-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	

ABSCHNITT 2. DIE ABGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)

❑ Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

❑ Industriechemikalie

X Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung

ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT

3.1. ❑ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

3.2. X Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort.

Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. ❑ Ja X Nein

Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. X Ja ❑ Nein

Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____

ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

❑ **Endgültige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus)*** ODER X **Vorläufige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 6, S. 3-4 aus)***

ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

5.1. ❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ❑ Ja ❑ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ❑ Ja ❑ Nein

5.2. ❑ **Zustimmung zur Einfuhr**

▼B

5.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chmikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein
5.4.	**Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt**		
	Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:		
5.5.	**Bemerkungen: Sie Punkte 5.3 und 5.4**		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist die Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: — Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: — Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen:		

ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**		
	Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot?	❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	❑ Ja	❑ Nein
6.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**		
6.3.	X **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen** Diese Vorassetzungen sind: *Für Pflanzenschutzmittel* Es ist verboten, alle Pflanzenschutzmittel, die Parathion enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen (Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47) über die Nichtaufnahme von Parathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Zurückziehung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff). *Für Biozid-Produkte* Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Dänemark, Finnland, Irland, die Niederlande und Schweden.		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	X Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	X Ja	❑ Nein

▼B

6.4.	**Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**		
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	**X Ja**	**❑ Nein**
	Parathion wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wurden zurückgezogen (Entscheidung 2001/520/EG der Kommission (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47)).		
	Parathion ist jedoch auch im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung von chemischen Altstoffen gemäß der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1) über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten aufgeführt.		
	Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2008, wenn die Bewertung für die Biozid-Verwendung abgeschlossen sein wird.		
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).		
6.5.	**Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Sekretariat wird um folgende Untersützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	**Bemerkungen**		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist die Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen:		

ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN
Parathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juli 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T +; R 27/28 (Sehr giftig; Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich: Sehr giftig für Wasseroganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission — Generaldirektion Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel